

Satzung der Gemeinde Stoltebüll

über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stoltebüll vom 22.10.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter/innen sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde Stoltebüll bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.06. und zum 15.12. des Jahres.

§ 3

Bürgermeisterin / Bürgermeister, Stellvertretungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält auf Antrag eine monatliche Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 40 €.
- (3) Der Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird bei deren Verhinderung für ihre / seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 4

Verdienstausschlag- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hauarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Anwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst oder eine Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt gewährt wird.

§ 6

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück höchstens jedoch in Höhe der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Absatz 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00

€. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung Gemeinde Stoltebüll vom 25.06.2008 außer Kraft.

Stoltebüll, den 22.10.2025

gez. Dr. Claus Messer
Bürgermeister